

V C
4156



h.



h. 332, 3.

COPIA:

Vc
4156

Dreyer Schreiben

Von Städten vnn

Landen gemeiner dreyzehen Orth der Endtgenossen-
schafft in Schweiz sub d. 10 den 12 Februaris
Anno 1632.

I.

An die Röm. Kayf. Maj.

II.

An die Königl. Maj. in
Schweden.

III.

An die Fürstl. Durchl.
Erzherzog Leopold zu Oesterreich.

Im Jahr.

•S(O)S• M. D. C. 1632. •S(O)S•





Copia.

Schreibens an die Röm. Kay. Majte

Aller Durchleuchtigster
Großmächtigster / vnd Christlichster
Kaysers.

Einnach wir von E. Kayst. Majst. de
d. 19 Wien den. 6. nechst verschieneu Monat
Januarii an vns abgangenen Schreiben
aller Gnädigst erinert vnd ermahnet worden / dieweil bey
jüngst allhie gehaltenen Baadischen Tagleistung frembde
Besandten sich eusserst bemühet haben sollen / vns in
Neue dem heiligen Röm. Reich hoch nachtheilige Bünd-
nüssen zuverleichen ic. Die zwischen dem hochlöblichen
Haus Oesterreich vnd vnser Eydgn. so oft mit theuren
Eyden bestetigte alte Erbeinigung in fleisiger Obacht
vnd erwegung zuhalten vnd darwider mit einigem
frembden Besandten / nichts eingehen / handeln oder
schliessen wollen. Wie solches alles mit mehrerm in vora

N ij angezo-

angezogenem Schreiben *specificiret* vnd vergrieffen. Sol-
ten darauff E. Kayserl. Mayst. vnserm aller Gnädigsten
Herrn wir widerantwortlich demütigst anzuflegen kei-
nen vmbgang nemen / daß vnser Herr / vnd Oberr ob-
vermeldte Ewige Erbainigung vermög mehrmahln ge-
thanen runden erklärungen auff recht / Ehrlich vnd Red-
lich zuhalten entschlossen / wie sie in gleichem der ohn zwe-
felichen zuversicht geleben daß auff seithen des hochlöbl.
Hauß Osterreichs ic. Beschehenen *sincerationen* gemäß sel-
bige vmb vns vnd vnserm Bundtsgenossen nicht minder
in gutter observanz werd gehalten werden / Dabey kön-
nen wir E. Kayserl. Mayst. von vnsern Gn. Herrn vnd
Oberrn wegen / wol versichern / daß sie sich in keinen Ver-
standt oder Bündtnuß mit Jemanden einlassen werden
so mehr besagter Erbainigung zu wider lauffen möchte /
daß so in dergleichen an sie angelangen solte / würden sie
als freye Orth sich der gebür nach zuverhalten / vnd die-
selbe Erbainigung bester massen iderzeit zu reserviren
wissen / dessen E. Kayserl. Mayst. vnd gesambt hochlöbl.
Hauß Osterreich ic. Sich sicherlich zu vnsern Gn. Herrn
vnd Oberrn zuversehen haben. Bezüglich können wir E.
Kayserl. Mayst. vnbericht nicht lassen / daß ob wol l vnser
Endt. vnd Bundtsgenossen wegen allerhand einkömenen
Trewungen in etwas Verfassung gefelt / daß es anderst
nicht dann allein zu ihr Land vnd Leutzen schutz vnd
schirm vnd jemandts *offension* gemeret / versehen vne auch
hieneben / daß jemandts hierdurch anlaß nemen werde / ih-
nen vnsern E. vnd B. gn. etwas widriges vnd vnguts zu-
ziehen / denn wir im widrigen vnerhofften fall künden
anders nicht thun / dann ihnen vnserm E. vñ B. gn. Krafft

der

der zusammen habenden geschworenen Bänden treülicher
hülff vnd beysprung laisten.

Welches alles E. Käyserl. Mayst. bester wolmei-
nung demütigst anzumelden / wir nothwendig erachtet/
vnd gleich wie wir deroselben alle möglichste Dienst/Wil-
ligkeit zuerweisen gantz begierig vnd erbietig/ also bitten
wir den Allmächtigen daß er E. Käyserl. Mayst. in gut-
ter beständiger Leibs Besundtheit langwiriger Käyserl.
Regierung gnädig erhalten wolle / Datum in vnser ab-
ler Namen ic. denn 12. Hornung Anno. 1632.

E. Käyserl. Mayst.

Unterdienstwilligste.

Von Städten vnd Landen
gemeiner 13. Orthen.



Copia.

Schreibens an die Königl. Mayst. in
Schweden/ic.

Durch

Durchleuchtigster Groß-
mächtigster Fürst vnd Herr.

Nach dem von E. Königl. Mayst. abgeord-
neten *Ambasador*n, des Wol Edlen ic. Herrn
Christoff Ludwig Raschen ic. bey jüngst ge-
haltener gemeiner Eydtgn. zusammenkunft / den 10 Decē-
bris verwichenen Mo 1631. Jahrs weitleuffiger / so wol
Mündlich als Schriftlich vbergebenen zierlichen fürtrag
haben unsere allerseits Gnädige Herrn / vnd Obern mit
sonderm befrewem angehört vnd vernommen / welcher
massen vnd gestalten E. Königl. Mayst. ein löbl. Eydtgn.
zur beharlicher Eintrechtigkeit / beständiger zusammen-
setzung auch vermeidung der feindlichen Zwispalt / vnd
erhaltung gemeiner Freyheit nit allein treuhertzigst er-
mahnen / sondern hierzu ihres theils alle angenehme erför-
derliche Mittel vnd Beyfall gnädigst anerbieten / Inson-
derheit aber deroselben vorlengst gefaste wolmeinliche be-
gird mit gemelter löbl. Eydtgn. in verkreulich *correspon-*
denz oder sonderbare Freundschaft vnd Verbindung
zugerathen / vñständiglich ermelden vnd anjetzen lassen.

Hierauff dann obermeld unser Gn. Herrn vnd
Obern sich gemeinlich vnd sonderlich hoch geehrt / vnd
bey diesen seltsamen rings vmbschwebenden leufften
ganz glücklich befunden daß hochermelt E. Königl.
Mayst. sich eines solchen wol *affectionierten* freyen gnädi-
gen willens / gegen ihnen sicherlich anerbieten / massen sie
wünschen möchten / die gelegenheit vnd fug zu haben /
deroselben wolmeinlich begeren nach dißmal gebürlich
vnd

3.
Geord.
Herrn
ist Geo.
Decem.
so wol
ertrag
n mit
welcher
idign.
nmen.
vnd
gst ero
erföer.
Inson.
the be.
respon.
ndung
lassen.
vnd
vnd
äfften
önigl.
nädia.
ssen sie
haben/
ürlich
vnd

vnd schuldiger massen / zu *Correspondiern*, vnd sich eines sol-
chen hohen Potentaten Gnad vnd gutwilligkeiten wirk-
lich gemess zumachen / Siweil aber bey gestalten dingen /
vnd jetziger Zeiten beschaffenen Wesen / mehr Wolgedachte
vnsere Gn. Herrn vnd Oberrn nicht verstehen noch wissen
mögen / was massen sie ihren vorgehenden Eltern Erb-
verainigung vnd andern löbl. Verbündtussen. (zu deren
steiffer vnverbrechlicher haltung sich unsere Fromme /
vorderen iderweilen treulich befieffen.) *Vnprejudicirlich*
vnd vnverhinderlich ein new Verständnüs einzugehen
sich vnterwinden köndten.

Als haben wir an stadt vnd im Namen vnser al-
lerseits gnädigen Herren vñ Oberrn empfangenen Befelch
gemäss kein vmbgang nemen sollen / noch wollen / Ihre
Königl. Mayst. vmb dero so wol gemeinte treuhertzigkeit /
auffrichtigen vñ Bnedigsten willen / anerbottene Freunds-
schafft / vertrauliche ermahnung vnd erinnerungen auch
affectionirte zuneigung zu vnser allgemeinen freyen
stands beharligkeit / (welches allts von vns vnd vnserm
Nachkommen in keinen vergeß gestelt soll werden.) Des-
sen hiemit schuldiger gebür nach hochfleisigen danck zu-
sagen vnd E. Königl. Mayst. dienst freundlichst zubitten
vnd zuersuchen / daß Ihre Mayst. belieben wolle / ein gemei-
ne löbl. Eydtgnossenschaft / für daß hin verharlich zu iden
begebenheit in aller besten *observation* vnd selbige dafür
halten / daß sie Ihres theils vermittest der Bötlichen
Gnädiger vorsorg auff fürkommende *occasion* nicht er-
mangeln werdent E. Königl. Mayst. hinwiderumb alle
angenehme Freundschaft gebührender Ehrerbietung /
vnd möglichste Dienst bereit willigst widerfahren zulass-
sen / vnd wir für vnser *particular person* vns aller dienst-
lichen

lichen wolgefälligkeit vnterthänig befeissen wolten /
Gott den Allmächtigen demütig bittende. E. Königl.
Majest. erwünschte beständige Gesundheit sambt glück-
licher langwieriger Regierung verleihen wolle Datum
den 12. Hornung No. 1632.

Von Stadt vnd Landen gemein-
ner / 13. Orthen vnser Eydt-
gnoschafft Raths vnd Sand-
hotten dieser Zeit auff dem
Tag zu Baden vollmächtig
versamlet.



Copia.

Schreiben an die Fürstl. Durchl. Erzhertzog
Leopold zu Oesterreich etc.

Durchleuchtigster.



Ursachen vnd auß was Ursachen
E. Fürstl. Durchl. entschlossen zu Com-
pag: von dero Zubewahrung Ihrer Majest.
vnd

olten 7.
königl.
glück.
Datum

gemein
Eydt
Sand-
ff dem
ächtig



zog

sachen
Com-
er Maß
vnd

vnd Gränzen der Graffschafft Tyroll geworden Fuß-
Volck in beeden Städten Constanz vnd Zell zulegen / *cc.*
Vnd wie dieselbige vnser Herr vnd Ob. *sincerieren*,
daß von diesem Volck inn vnd aufferhalb den Städten/
auch offenen Märkten / vnd sonst einige Ungelenheit
zugezogen werden / daß haben wir mit mehrerm auß dero
de dato Innsbruck den 11. Tag erst verwichenen Monats
Januarii übersandten wolmeinlichen *sinceration* Schrei-
ben verstanden / wie zugleich auch was dieselbige so wol
durch ihren zu vns abgeordneten ansehnlichen Abgesand-
ten den WolEdlen vñ Hochgelehrten Herrn Isaac Doll-
man der rechten Doctor. E. Fürstl Durchl. Rath vnd
Cantzler. D. O. Randen mündtlich alß auch durch ein
sonderbahre von wolgedachtem Herrn Abgesandten vns
vberreicheten Ertzst. Schreiben an vns ersinnerlich ge-
langen lassen / die Ewige zwischen dem löbl. Erzhauß
Oestereich / *cc.* Vnd vnser Eydtgnosafft hochbeteuer-
ter Erbeinigung vnser mehrmalen gethanen Erklärun-
gen gemess in guter *observanz* zuhalten / vns durch unglei-
che *information* in keine frembde / mehrer erst angezogener
Ewigen Erbeinigung zu wider lauffenden Bändens oder
correspondenz verleiten lassen. Mit dem anhang / daß so
bey diesem geschwinden *Invasionen* die PatrimonialLand
vndersehnlich solten angefallen werden / man vnser hilff
beysprung oder zuzugs vermög der Erbeinigung be-
dürfftig / ihnen solches auffweiter begern erfolgen zulaf-
sen / haben wir alles der länge nach angehört vnd ver-
nommen. Worauffen E. Fürstl. Durchl. wir wider
antwortlich anzusiegen nit ombgehen solten / daß gleich
wohl D. O. vnd wir so viel die zusatz zu nechst an vnsern
Gränzen belangt / in derogesambt Ertzst. Hauß ainige
B *diff.*

diffidenz nit setzen/sonder dero gethanen *sincerationen* allē
Glauben bey messen / dieweil aber die vndisciplinirte Sol-
dateßca die nit allezeit in Zaum kan gehalten werden/al-
lerley *Insolencien* verüben / dardurch leichtlich Anlaß zu
grosser vngelegenheit kan gegeben werden / als wollen
wir vns/von vnserer Herren vnd Obern wegen versehen/
E. Fürstl. Durchl. werden so wohl wegen der dannen-
hero verursachenden nachtheiligen *consequenzen*, als auch
verhütung allerley besorgenden vngelegenheit mit der-
gleichen zusatz zu nechst an vnser E. Durchl. Brängen
an dem ein vnnnd anderen Orth / vermög der Erbei-
nigung / Sintemahl der Enden ainige gefahr nicht
verhanden / vns gnedig verschonen / darumben
wir sie hiemit dienstlich ersucht haben wollen. So
viel dann anlangt / daß wir vns inn keine Neue
Bündtnüssen vnnnd *correspondenz* verclaiten lassen wol-
len / können vnnnd sollen wir E. Fürstl Durchl. bestän-
dig versichern das vnserer Herren vnd Obern die hochbe-
theuerte Ewige Erbeinigung / vermög mehrmalen ge-
thanan runden erklärungen auffrecht / Erlich vnnnd Red-
lich zuhalten entschlossen vnnnd wollen / Ingleichen wir
vns versehen / daß dieselbige auff seithen des hochlöbl.
Haußes Oestereich ihrem *sinceriern* gemäß/vns vnnnd vn-
sern Bundogenossen nit minder in gutter Obacht halten
werden/dannenhhero werden sich auch wol ermelte Herrn
vnd O. in keine Verstandt: oder Bündtnüs so derselben
zuwider lauffen möchte einlassen / dann so ja etwas dera-
gleichen an sie gelangen solte/würden sie als freye Orth
der gebier nach sich verhalten / vnnnd sderzeit wie vor die-
sem die Ewige Erbeinigung *reserviern* vnnnd vorbehalten/
Betreffent den begerten würcklichen Zugug/so dero *Patrimo-
niall*

monial Land solten angefochten werden / dieweillen wir
dismahlen vber diesen Puncten nit Instruir, Als wollen
wir solches vnsern Herren / vnd Ob. treulich referieren /
die werden sich der gebühr nach hierüber zu resolviern vnd
im nothfall / offft angezogener Erbeinigung gemeß / zu
verhalten wissen

Rechtlichen können wir E. Fürstl. Durchl. vnberichte
nicht lassen / das ob wol vnser R. E. D. Bundtgenossen /
wegen allerhand einkömen Treuwungen / sich in etwas ver-
fassung gestelt / das es anderst nicht / dann allein zu ihr
Land vnd Leuthen Schutz vnd Schirm / vnd niemandts
Offension gemeint versehen vns auch hierneben dz niemāds
hierdurch anlaß nemen werde / ihnen vnsern E. vnd B.
etwas widriges oder vnguts zuzuziehen / dann im widri-
gen vnverhofften fall köndten wir anderst nicht thun /
dann ihnen vnser E. vnd B. Krafft zusammen habenden
geschwornen Bänden tröstliche Hülff vnd Beysprung zu-
leisten / welches E. Fürstl. Durchl. Datum den 12. Tag
Bornung. No. 1632.

E. Fürstl. Durchl.

Dienstwilligster

Von Stadt vnd Landen
der 13. Orthen.

GA 9c 4156

1013

216



ULB Halle

3

004 825 241



me





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



ia.

m. Käy. Majre

gleuchtigster
nd Christlichster

E. Käy. Majst. de
 nechst erschienen Monat
 abgangenen Schreiben
 ahnet worden/dieweil bey
 chen Tagleistung fremdde
 et haben sollen / vns in
 hoch nachtheilige Bünde
 wischen dem hochlöblichen
 ydgn. so oft mit theuren
 gung in fleisiger Obacht
 d darwider mit einigem
 s eingehen/handlen oder
 alles mit mehrerm in vor

ij angezo

